

schluß mit den EG in Frage kämen, einer organisatorischen Neuordnung zugeführt werden sollten.

Hinzu kommt ein weiteres: Nach wie vor sollte der Gesetzgeber danach streben, sich bei der Rechtsetzung von einer einheitlichen Grundidee leiten zu lassen, die Normen auf eine bestimmte Wertordnung auszurichten und sie nach feststehender Übung zu formulieren, kurz, er soll ein Normensystem<sup>538</sup> schaffen. Dieses Postulat ist dann nur schwer erfüllbar, wenn der Gesetzgeber kein homogener Willenskörper darstellt, sondern sich aus mehreren nationalen und supranationalen Gesetzgebern zusammensetzt, unter denen keine oder nur lockere Verbindungen bestehen.

Die Frage ist schließlich, ob die allfällig erzielte Streuung der Abhängigkeit, die durch eine vermehrte Übernahme vom EG-Recht erzielt würde, nicht dadurch aufgehoben wird, daß eine verhältnismäßig anonyme Instanz in einiger geografischer Entfernung Beschlüsse faßt, auf die das Fürstentum nicht viel mehr Einfluß ausüben kann als heute auf die schweizerischen. Abhängigkeit ist eben nicht nur eine objektive Größe, sondern hat auch einen nicht zu unterschätzenden subjektiven Aspekt. In diesem Sinne hätte sie als bloßes Gefühl der Bevölkerung zu gelten, über das eigene Schicksal nicht entscheiden zu können. Dieses Abhängigkeitsgefühl gegenüber einem Nachbarland, dem man sich freiwillig angenähert hat und dessen Strukturen, Denkweisen und Reaktionen man über eine lange Zeit verfolgt hat und größtenteils bejaht, ist wohl geringer als gegenüber einer «supranationalen Technokratie», deren Motive schwer durchschaubar sein mögen und deren tatsächlichen Willensbildungsprozeß man kaum kennt.

Diese Überlegungen vermögen freilich eine zukünftige Änderung der Ausgangslage nicht zu berücksichtigen. Die Frage wird sich anders stellen, wenn die Integration weiter fortgeschritten sein wird und auch die Nachbarstaaten des Fürstentums sich nicht davon fernhalten.

<sup>538</sup> Vgl. dazu Peter Noll, Gesetzgebungslehre, Hamburg 1973; derselbe, Prinzipien der Gesetzgebungstechnik, in Rechtsfindung, Festschrift für Oscar Adolf Germann, Bern 1969, 159 ff.; Yvo Hangartner, Rechtsstaatliche Gesetzestechnik, in Stillstand und Fortentwicklung im schweizerischen Recht, Festgabe zum Schweizerischen Juristentag 1965, Bern 1965, 103 ff.